



Leitfaden und Richtlinien zur Eingabe von Anträgen für die Förderung von Einzelprojekten im Bereich der Berufsbildungsforschung

1. Einleitung

1.1. Grundlagen der Berufsbildungsforschung

Die Schweizer Bundesverwaltung unterstützt oder initiiert im Rahmen der Ressortforschung des Bundes wissenschaftliche Forschung, deren Resultate sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Forschung liefert beispielsweise wissenschaftliche Grundlagen für die Politikentwicklung und –ausgestaltung in den verschiedenen Politikbereichen, für Vollzugsarbeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, für die Beantwortung und Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen oder für legislative Arbeiten. Abgestützt ist die Ressortforschung auf das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) sowie auf spezialgesetzliche Bestimmungen.¹

Im Politikbereich Berufsbildung wird die Forschungsförderung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFi) gesteuert und koordiniert.² Die Ziele der Förderung sind aus Artikel 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und Artikel 2 der Berufsbildungsverordnung (BBV) abgeleitet und werden im «Politikbereich Berufsbildung. Forschungskonzept 2017-2020»³ definiert:

- Aufbau von nachhaltigen Forschungsstrukturen im Bereich der Berufsbildung auf internationalem wissenschaftlichem Niveau.
- (Weiter-)Entwicklung der Berufsbildung mittels der Nutzbarmachung von Resultaten aus der Berufsbildungsforschung.
- Evidenzbasierte Steuerung der Schweizer Berufsbildungspolitik aufgrund von Erkenntnissen aus der Berufsbildungsforschung.

¹ Ressortforschung des Bundes: www.ressortforschung.admin.ch/rsf/de/home.html

² Berufsbildungsforschung des SBFi: www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und--politik/berufsbildungsforschung.html

³ Politikbereich Berufsbildung. Forschungskonzept 2017-2020: www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und--politik/berufsbildungsforschung.html

1.2. Instrumente der Forschungsförderung

Zur Erfüllung dieser Ziele macht das SBFJ von zwei Instrumenten Gebrauch. Einerseits werden an universitären Lehrstühlen angegliederte Kompetenzzentren – sogenannte «Leading Houses» – finanziert. Diese Leading Houses betreiben Forschung in einem klar umrissenen, für die Berufsbildung relevanten Schwerpunktbereich und kooperieren dabei mit anderen universitären Lehrstühlen oder Hochschulen. Die Förderung der Leading-House-Forschung ist langfristig angelegt und zielt auf die nachhaltige Etablierung von Forschungsstrukturen im Bereich der Berufsbildung in der Schweiz. Leading Houses werden bei Bedarf ausgeschrieben.

Andererseits wird im Rahmen von weniger umfangreichen «Einzelprojekten» Forschung zu aktuellen Fragen der Berufsbildung subventioniert. Einzelprojekte stehen in einem komplementären Verhältnis zu den Leading Houses. Sie befassen sich somit mit Fragen der Berufsbildungsforschung, die nicht bereits durch die Leading Houses bearbeitet werden. Einzelprojekte können seitens SBFJ ausgeschrieben oder von interessierten Forschenden bottom-up beantragt werden.

1.3. Qualitätssicherung

Die Ansprüche an die im Rahmen dieses Programmes geförderten Forschungsprojekte sind hoch. Zur Beurteilung und Sicherung der Qualität wird das SBFJ vom «Wissenschaftlichen Beirat Berufsbildungsforschung» beraten. Dieses Gremium besteht aus renommierten Experten aus verschiedenen Bereichen und wissenschaftlichen Disziplinen. Neue Forschungsanträge und – im Falle, dass ein Projekt gefördert wird – regelmässig einzureichende Berichte werden dem wissenschaftlichen Beirat zur Prüfung vorgelegt. Ausserdem werden die Forschungsanträge und gegebenenfalls auch laufende Projekte in die internationale Begutachtung gegeben.

1.4. Zweck des Leitfadens

Das vorliegende Dokument richtet sich an Forschende, die daran interessiert sind, beim SBFJ Fördergelder für ein Einzelprojekt im Bereich der Berufsbildungsforschung zu beantragen. Es soll als Leitfaden für die Eingabe von Gesuchen dienen. So enthält es Informationen und Richtlinien zum erwarteten Inhalt von Anträgen und gibt Auskunft über das Prüfverfahren, welches eingehende Projektanträge durchlaufen müssen.

2. Anforderungen und Richtlinien

Damit ein Einzelprojekt im Bereich der Berufsbildungsforschung Chancen auf eine Förderung durch das SBFJ hat, muss es eine Reihe formaler und wissenschaftlicher Kriterien erfüllen. Die Antragsstellenden sind gebeten, diese Voraussetzungen vor der Eingabe eines Antrags sorgfältig zu prüfen.

2.1. Bedarf ausgewiesen

Das beantragte Projekt muss für das SBFJ und seine Berufsbildungspolitik sowie die Berufsbildungspraxis insofern von besonderem Interesse sein, als...

- ...sich das Projekt mit der Berufsbildung im Sinne des BBG, also der beruflichen Grundbildung oder der höheren Berufsbildung der Schweiz befasst.
- ...die aufgeworfenen Forschungsfragen dem Bedarf des SBFJ (gemeinsame bildungspolitische Ziele von Bund und Kantonen, Leitlinien «Berufsbildung 2030», Prüfbericht und Aktionsplan zu der Herausforderung der Digitalisierung auf die Bildung, etc.) entsprechen.
- ...die erwarteten Resultate eine Verbesserung der Berufsbildungssteuerung und / oder der Berufsbildungspraxis ermöglichen.
- ...das Thema aktuell ist und auf dem Gebiet der Berufsbildung wegweisenden Charakter haben könnte (politisch, sozial oder wissenschaftlich).

2.2. Hohe wissenschaftliche Qualität

Der Antrag muss hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Qualität auf internationalem Niveau sein. Das bedeutet, dass...

- ...der nationale und internationale Forschungsstand gut aufgearbeitet ist.
- ...Hypothesen und Fragestellungen theoretisch angemessen verankert und auf der wissenschaftlichen Literatur basierend sind.
- ...das Forschungsdesign geeignet ist, um die Hypothesen zu prüfen.
- ...die Methodik zielführend ist.
- ...die Forschung zum wissenschaftlichen Fortschritt beiträgt.

2.3. Breite Valorisierung sichern

Die erwarteten Ergebnisse des Forschungsprojektes müssen das Potential für eine breite Valorisierung haben. Dazu sind...

- ...die Nutzungspotenziale der erwarteten Forschungsergebnisse bereits im Antrag darzustellen und zu diskutieren.
- ...die Ergebnisse insbesondere in internationalen wissenschaftlichen Journals mit möglichst hohem Impact Factor zu publizieren. Dem Antrag ist ein Publikationsplan beizulegen, in dem aufgezeigt wird, welche Valorisierungsbemühungen die Forschenden verfolgen (Abschnitt 3.4).
- ...die Ergebnisse potentiellen Nutzerinnen und Nutzern bekannt zu machen. Die Praxis bzw. relevante Akteure der Verbundpartnerschaft sind hierbei früh und konsequent einzubeziehen. Kontakte zu Abnehmern der Forschungsergebnisse sind bereits vor der Eingabe des Antrags zu knüpfen und im Gesuch aufzulisten. Zu berücksichtigen sind schliesslich die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) und die Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung (SGAB).
- ...die anfallenden Kosten für die Valorisierung im Antrag zu budgetieren.

2.4. Vermeidung von Doppelspurigkeiten

Die Projektthematik wird nicht von einem bestehenden Leading House oder einem anderen Einzelprojekt behandelt. Im Falle von Doppelspurigkeiten mit einem Leading House werden die Gesuchstellenden gebeten, sich mit diesem in Verbindung zu setzen.

2.5. Akademischer Ausweis der Antragstellenden

Die Hauptantragstellerin / der Hauptantragsteller ist in der Regel Professorin / Professor an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich. Die Antragsstellenden verfügen über die notwendige Expertise, um das Projekt entsprechend internationalen wissenschaftlichen Standards erfolgreich durchzuführen.

2.6. Finanzierungsrahmen

Richtschnur für Einzelprojekte ist ein Finanzrahmen von bis zu maximal CHF 120'000.- pro Jahr. Jedem Antrag liegt eine detaillierte Kostenplanung zugrunde.

Der maximale Betrag wird im Vertrag festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in Tranchen. Der Umfang der Teilzahlungen richtet sich nach definierten Meilensteinen. Die erste Teilzahlung erfolgt nach Unterzeichnung des Vertrags auf Vorweisung eines Auszahlungsantrags. Die weiteren Zahlungen erfolgen nach Erhalt und Prüfung der Zwischenberichte. Allerdings können im Verlauf des Projektes maximal 80 Prozent des zugesicherten Beitrags als Teilzahlungen geleistet werden. Die Schlusszahlung erfolgt nach der Prüfung und Genehmigung des Schlussberichts, des Valorisierungsberichts sowie der detaillierten Schlussrechnung.

Kürzungen durch das SBFI sind möglich, wenn die effektiven Kosten tiefer ausfallen als budgetiert, die Auflagen vernachlässigt werden oder durch das Parlament eine Budgetkürzung erfolgt.

2.7. Laufzeit

Die Laufzeit von Einzelprojekten beläuft sich üblicherweise auf zwei bis vier Jahre. Anschlussprojekte sind möglich, müssen aber neu beantragt werden.

2.8. Open Science

Der offene Zugriff auf Forschungsdaten wird als wesentlicher Beitrag zur Wirkung, Transparenz und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Forschung erachtet. Daten, die während den Forschungsarbeiten produziert werden, sind deshalb nach deren Abschluss öffentlich zugänglich zu machen, sofern dem keine rechtlichen, ethischen oder anderen Klauseln entgegenstehen. Dem Antrag ist eine entsprechender Data Management Plan beizulegen (Abschnitt 3.5).

3. Eingabe von Einzelprojektanträgen

Die Einreichung eines Fördergesuches für ein Einzelprojekt im Bereich der Berufsbildungsforschung erfolgt beim SBFI sowohl elektronisch (bbfo@sbfi.admin.ch) als auch als Hardcopy unter folgender Adresse:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Berufsbildungsforschung
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Anträge können in der Regel das ganze Jahr hindurch eingereicht werden. Ausnahmen gelten z.B. bei Ausschreibungen mit fixem Eingabedatum. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität findet jedoch nur rund viermal pro Jahr statt. Die Anträge müssen spätestens 12 Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates Berufsbildungsforschung vorliegen (Abschnitt 4.3.).

Für die Einreichung des Antrags ist das dafür vorgesehen Formular zu verwenden. Ein detaillierter Forschungsplan, CVs und Publikationslisten der Antragsstellenden, ein Publikations- sowie ein Data Management Plan sind dem Antrag beizulegen.

3.1. Gesuchsformular für Einzelprojekte

Das «Antragsformular für Einzelprojekte» wird auf der Berufsbildungsforschungswebsite des SBF⁴ zum Download bereitgestellt und muss elektronisch ausgefüllt werden. Es sind Angaben zum Titel des Forschungsprojektes, zur Gesuchstellerin / zum Gesuchsteller sowie zum Inhalt des Forschungsprojektes und eine Budgetaufstellung zu machen. Weitere Erklärungen finden sich direkt im Antragsformular.

3.2. Detaillierter Forschungsplan

Dem Antragsformular ist ein detaillierter Forschungsplan beizulegen. Dieser soll maximal 10 Textseiten umfassen. Er soll ohne Verweise auf Beilagen oder andere Anhänge aus sich heraus verständlich sein. Trotzdem sind folgende Punkte so detailliert zu thematisieren, dass eine Prüfung anhand der Kriterien gemäss Abschnitt 2 möglich ist:

⁴ Antragsformular für Einzelprojekte: www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und--politik/berufsbildungsforschung/gesuchseingabe.html

1. Abstract

Der Abstract umfasst maximal eine Textseite und gibt eine Zusammenfassung über die wichtigsten Inhalte des Projektes.

2. Forschungsfragen und Hypothesen

Welche Fragen sollen mit dem Projekt beantwortet werden? Wie lauten die Hypothesen? Die Forschungsfragen sind gut zu begründen und die Hypothesen theoretisch zu verankern.

3. Nutzen des Projektes für die Berufsbildung, resp. für das SBFJ

Welchen Beitrag kann das Forschungsprojekt zur Steuerung der Schweizer Berufsbildung leisten? Wie kann die Berufsbildungsforschung von diesem Projekt profitieren? Welchen konkreten Nutzen hat das SBFJ von der Förderung dieses Projektes?

4. Theoretische Fundierung und Forschungsstand

Auf welcher theoretischen Grundlage basiert das Forschungsvorhaben? Welche Fachliteratur wird herangezogen? Die theoretische Fundierung muss vorhanden und der nationale und internationale Forschungsstand gut aufgearbeitet sein.

5. Forschungsdesign

Welches Forschungsdesign wurde gewählt? Warum? Weshalb ist es für dieses Forschungsvorhaben geeignet?

6. Methode und Messinstrumente

Von welchen Methoden und Messinstrumenten wird Gebrauch gemacht? Warum? Weshalb sind sie für die Beantwortung der Forschungsfragen angemessen?

7. Forschungsziele und erwartete Resultate

Welche Forschungsziele werden verfolgt? Welche Resultate wird das Projekt wahrscheinlich hervorbringen?

8. Vernetzung mit anderen Forschungsarbeiten

Gibt es Pläne zur Vernetzung des beantragten Projektes mit anderen Forschungsarbeiten? Welchen? Welcher Mehrwert ergibt sich daraus? Ist die Kontaktaufnahme bereits erfolgt? Gibt es schon Commitments? Falls ja, bitte legen Sie die Briefe bei.

9. Erfahrung der Antragsstellenden mit dem Forschungsthema

Ist das Knowhow für die Durchführung des Forschungsvorhabens vorhanden? Bringen die Gesuchstellenden konkrete Erfahrungen im Bereich des beantragten Projektes mit? Gibt es eigene einschlägige Forschungsarbeiten zu diesem Forschungsthema?

10. Andere wissenschaftliche Ressourcen zur Durchführung des Projektes

Welche anderen wissenschaftlichen Ressourcen (z.B. Forschungseinrichtung, Erfahrung, Wissen, Personen etc.) stehen den Antragsstellenden zur Verfügung? Wie können sie für das beantragte Projekt nützlich sein?

11. Zeitplan und Etappenziele

Der Fortschritt des Projektes ist im Voraus zu planen. Die Einhaltung des entsprechenden Zeitplans muss anhand von in der Regel jährlichen Etappenzielen (Eingabeterminen für Berichte etc.) überprüfbar sein. Die Etappenziele dienen als Meilensteine für die Auszahlungen der einzelnen Tranchen. Die Forschenden sind aufgefordert, selbst einen Vorschlag für die Auszahlungsschritte zu machen (Abschnitt 2.6).

12. Valorisierungsmassnahmen und Publikationen

Welche Massnahmen zur Valorisierung der Forschungsergebnisse werden ergriffen? Mit welchen Partnern stehen die Antragsstellenden in Kontakt? Wie werden sich die Partner engagieren? Was wurde bereits vereinbart? Entsprechende Massnahmen sind nicht nur zu beschreiben, sondern auch zeitlich einzuplanen und zu budgetieren. Für die wissenschaftliche Valorisation ist dem Antrag ein Publikationsplan beizulegen (Abschnitt 3.4).

13. Weiterführung des Forschungsvorhabens nach der Förderperiode

Welche Möglichkeiten ergeben sich aus dem Projekt nach der Förderperiode? Wie könnte es weitergeführt werden? Bestehen Absichten, diese Potentiale zu nützen?

3.3. CVs mit Publikationslisten der Gesuchstellenden

Dem Antrag sind die Lebensläufe der Gesuchstellenden sowie eine Publikationsliste bestehende aus den jeweils zehn wichtigsten Publikationen zum Thema sowie mit maximal fünf Drittmitteln beizulegen (keine Vortragslisten). Diese Dokumente dienen u.a. zur Beurteilung, ob die Antragsstellenden die notwendige Expertise mitbringen.

3.4. Publikationsplan

Sowohl im Sinne der Valorisierung aber auch im Interesse der Doktorierenden wird eine nationale und internationale Visibilität des Projektes angestrebt. Um eine wissenschaftliche Reichweite zu erlangen, ist frühzeitig zu planen, wo und wann insbesondere auch international publiziert werden soll. Die Gesuchstellenden werden gebeten, dem Antrag einen entsprechenden Publikationsplan beizulegen. Dieser soll ambitioniert aber realistisch sein.

Eine Publikation in der vom SBFI unterstützten Zeitschrift «Empirical Research in Vocational Education and Training (ERVET)»⁵ wird begrüsst.

3.5. Data Management Plan

Im Sinne der Open Science sind während den Forschungsarbeiten produzierte Daten nach Abschluss der Forschungsarbeiten öffentlich zugänglich zu machen. Anhand eines Data Management Plans ist bereits mit dem Antrag anzugeben und zu budgetieren, wie die Aufbereitung der Daten und ihre Weiterleitung an FORS⁶ oder eine ähnliche Datenbank erfolgen wird.

4. Genehmigungsverfahren

Nach dem Eingang eines Gesuches beim SBFI durchläuft es ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren. Durch unterschiedliche Instanzen werden formale und rechtliche Vorgaben sowie wissenschaftliche Kriterien überprüft.

4.1. Formal-rechtliche Prüfung und Feststellung von Bedarf und Relevanz durch das SBFI

Das SBFI unterzieht jedes Gesuch zuerst einer formal-rechtlichen Prüfung. Grundlegend sind dabei die Anforderungen des Subventionsgesetzes⁷. Ausserdem prüft das SBFI Bedarf und Relevanz des Themas für die Berufsbildung. Den in Abschnitt 2 dargestellten Kriterien wird insgesamt grosses Gewicht beigemessen.

⁵ Empirical Research in Vocational Education and Training (ERVET): www.ervet.ch

⁶ FORS: <http://forscenter.ch/>

⁷ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) SR 616.1

4.2. Internationale Begutachtung

Für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität werden üblicherweise ein bis zwei internationale Gutachten eingeholt. Diese werden den Antragsstellenden nach Beendigung des Prüfverfahrens zur Verfügung gestellt. Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten werden die Gutachten allerdings anonymisiert. Es kann vorkommen, dass dafür Textstellen eingeschwärzt werden müssen (z.B. in komparativen Gutachten bei Ausschreibungen).

4.3. Prüfung durch den Wissenschaftlichen Beirat Berufsbildungsforschung

Unter Einbezug der internationalen Gutachten berät der Wissenschaftliche Beirat Berufsbildungsforschung die Projektanträge und gibt zuhanden des SBFI eine Empfehlung ab. Er tagt dazu rund viermal jährlich. Die Sitzungsdaten werden jeweils auf der Website des SBFI publiziert.⁸

4.4. Entscheid und weiteres Vorgehen

Jeweils nach der Sitzung des wissenschaftlichen Beirates fällt das SBFI den endgültigen Förderentscheid basierend auf den Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates. Die Antragsstellenden werden schriftlich informiert. Es sind folgende Entscheidungen möglich:

Annahme

Wird der eingereichte Antrag durch das SBFI vorbehaltlos bewilligt, dann setzt das SBFI einen entsprechenden Vertrag auf. Dieser wird den Antragstellenden zeitnah zur Gegenzeichnung zugeschickt. Die Projektarbeiten können auf die vereinbarte Frist hin aufgenommen werden.

Das SBFI und der Wissenschaftliche Beirat Berufsbildungsforschung überprüfen, ob sich das Projekt im Rahmen der vorgesehenen Meilensteine entwickelt. Dafür sind beim SBFI zu im Vertrag vereinbarten Zeitpunkten (in der Regel einmal pro Jahr) Berichte einzureichen, die über den Projektverlauf informieren. Das SBFI und der Wissenschaftliche Beirat Berufsbildungsforschung sind über eventuelle Änderungen am Projekt zu unterrichten.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes sind der Schlussbericht, die Schlussrechnung und der Valorisierungsbericht einzureichen.

Annahme unter Auflagen

Wird der Projektantrag unter Auflagen angenommen, dann bedeutet dies, dass das SBFI dem Forschungsvorhaben grundsätzlich zustimmt, dass aber gewisse überschaubare Nachbesserungen notwendig sind. Welche Nachbesserungen dies sind, kann dem Schreiben zum Förderentscheid des SBFI und des wissenschaftlichen Beirates entnommen werden.

Es wird erwartet, dass die Forschenden die Auflagen im Verlaufe des Projekts erfüllen. Eine Überarbeitung des Antrags ist nicht nötig. Das SBFI setzt einen entsprechenden Vertrag auf und verfährt wie bei einer Annahme.

⁸ Sitzungen wissenschaftlicher Beirat:

www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und--politik/berufsbildungsforschung.html

Rückgabe zur Überarbeitung

Weist ein Antrag grösseren Überarbeitungsbedarf auf, so werden die Forschenden aufgefordert, den Antrag zu überarbeiten. Welcher Bedarf besteht, kann dem Schreiben zum Förderentscheid des SBFI und des wissenschaftlichen Beirates entnommen werden.

Es wird erwartet, dass die Forschenden den überarbeiteten Antrag dem SBFI bis spätestens fünf Wochen (falls nicht anders vereinbart) vor der nächsten Sitzung des wissenschaftlichen Beirates zukommen lassen. Im Antrag angepasste Textstellen sind farblich hervorzuheben. Zusätzlich ist ein Schreiben beizulegen, in dem zu den einzelnen Anmerkungen Stellung genommen wird.

Der wissenschaftliche Beirat spricht auf Basis der Überarbeitung eine erneute Empfehlung zuhanden des SBFI aus. In der Regel wird dann der Antrag durch das SBFI entweder (unter Auflagen) angenommen oder endgültig abgelehnt.

Ablehnung

Das SBFI unterstützt das Forschungsvorhaben in der beantragten Form nicht.

5. Kontakt

Das Ressort Bildungssteuerung und Bildungsforschung steht gerne für weitere Fragen zur Verfügung:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Isabelle Schenker
+41 58 465 51 86
isabelle.schenker@sbfi.admin.ch
Einsteinstrasse 2
CH 3003 Bern

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Camil Würgler
+41 58 465 96 46
camil.wuerbler@sbfi.admin.ch
Einsteinstrasse 2
CH 3003 Bern

Stand: September 2018